

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Mag. Susanne Haim in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Beschwerde vom 10. September 2019 gegen den Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 13. August 2019 betreffend Abweisung eines Antrages auf Wiederaufnahme § 303 BAO / ESt 2017 Steuernummer ***BF1StNr1*** zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß [§ 279 BAO](#) als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach [Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz](#) (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Mit Einkommensteuerbescheid 2017 vom 16.5.2018 wurde der elektronisch eingebrachte Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung erledigt.

Die am 17.7.2018 eingebrachte Beschwerde wurde wegen Verspätung zurückgewiesen.

Am 8.5.2019 wurde vom Bf. der beschwerdegegenständliche Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens beim Finanzamt eingebracht, welcher mit Bescheid vom 13.8.2019 abgewiesen wurde.

In der Beschwerde vom 9.9.2019 führte der Bf. aus: „Wie sie in Ihrem Bescheid selbst feststellen, kann bei Bekanntwerden von neuen Tatsachen, welche eine Änderung des Bescheides herbeiführen würde von mir oder von Amts wegen einen Wiederöffnung des Verfahrens beantragt werden. Wie sie weiter feststellen ist das Wissen über (selbst) verwirklichte Sachverhalte beim Abgabepflichtigen IN DER REGEL bekannt. In der Regel bekannt heißt für mich, dass es nichtzwingend bekannt sein muss. Mir war es tatsächlich nicht

bewusst, dass ich die durch meine geringfügige Beschäftigung bei der Firma Fa, anfallenden Kilometer und Diäten Gelder steuerlich absetzen kann. Eine Geltendmachung dieser Mehrkosten hätte den Einkommensbescheid 2016 erheblich zu meinen Gunsten verändert. Mir ist bewusst das eine Wiedereröffnung des Verfahrens eine KANN Bestimmung ist. Trotz dieser Tatsache ersuche ich sie meinem Antrag auf Wiederaufnahme statt zu geben. Als kundenorientierter Dienstleister ist es ihre Aufgabe für Steuergerechtigkeit zu sorgen und um nichts anderes ersuche ich.“

In der Beschwerdeentscheidung vom 2.10.2021 wurde im Wesentlichen ausgeführt, nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes würden neue Erkenntnisse in Bezug auf die rechtliche Beurteilung von Sachverhalten, gleichgültig, ob die späteren rechtlichen Erkenntnisse durch Änderung der Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung oder nach vorhergehender Fehlbeurteilung oder Unkenntnis der Gesetzeslage eigenständig gewonnen würden, keine Tatsachen gem. § 303 (1) b BAO darstellen. Die Beschwerde sei als unbegründet abzuweisen.

Mit Vorlageantrag vom 17.10.2019, eingebracht am 5.11.2019, wurde nochmals darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Bf. neue Tatsachen und Beweise hervorgekommen seien und ein für ihn günstigerer Bescheid zu erwarten sei.

Die Beschwerde wurde dem Bundesfinanzgericht am 8. Jänner 2020 vorgelegt.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Der Bf. hat im abgeschlossenen Einkommensteuerverfahren 2017 keine Kilometergelder und Diäten geltend gemacht. Bereits in der Beschwerde vom 17.7.2018 wollte er diese nachträglich geltend machen, die Beschwerde war allerdings als verspätet zurückzuweisen. Der Wiederaufnahmeantrag wurde am 28.3.2019 gestellt.

2. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den vorgelegten Unterlagen. Strittig ist die Rechtsfrage, ob die neugewonnene Kenntnis der Absetzbarkeit von Kilometergeldern und Diäten eine neue Tatsache im Sinne von [§ 303 BAO](#) darstellt.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I. (Abweisung)

Gemäß [§ 303 BAO](#), [BGBl. Nr. 194/1961](#) idgF kann

"(1) ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen wiederaufgenommen werden, wenn

a) der Bescheid durch eine gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist, oder

b) Tatsachen oder Beweismittel im abgeschlossenen Verfahren neu hervorgekommen sind, oder

c) der Bescheid von Vorfragen (§ 116) abhängig war und nachträglich über die Vorfrage von der Verwaltungsbehörde bzw. dem Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden worden ist,

und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

(2) Der Wiederaufnahmsantrag hat zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Verfahrens, dessen Wiederaufnahme beantragt wird;

b) die Bezeichnung der Umstände (Abs. 1), auf die der Antrag gestützt wird.

(3) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung die für die Ermessensübung bedeutsamen Umstände zu bestimmen."

[§ 303 BAO](#) in der Fassung des Bundesgesetzes, [BGBl. I Nr. 14/2013](#), tritt mit 1.1.2014 in Kraft und ist, soweit die Bestimmung Beschwerden betrifft, auch auf alle an diesem Tag unerledigten Berufungen und Devolutionsanträge anzuwenden ([§ 323 Abs. 37 BAO](#)).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 19.10.2016, [Ra 2014/15/0058](#); VwGH 29.3.2017, [Ro 2016/15/0036](#); VwGH 26.4.2017, [Ro 2015/13/0011](#)) hat ein Antrag auf Wiederaufnahme - bei Geltendmachung neu hervorgekommener Tatsachen - insbesondere die Behauptung zu enthalten, dass Tatsachen oder Beweismittel "neu hervorgekommen sind". Aus dem insoweit klaren Wortlaut des § 303 Abs. 1 lit. b iVm [§ 303 Abs. 2 lit. b BAO](#) ist somit abzuleiten, dass bei einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens das

Neuhervorkommen von Tatsachen aus der Sicht des Antragstellers (hier: des Bf.) zu beurteilen ist.

Die Wiederaufnahmegründe sind bei der antragsgebundenen Wiederaufnahme dieselben wie bei der amtswegigen Wiederaufnahme. Der Neuerungstatbestand fordert, dass (entscheidungswesentliche) Tatsachen oder Beweismittel im (abgeschlossenen) Verfahren neu hervorkommen und zwar in jenem Verfahren, dass bereits durch Bescheid abgeschlossen ist (vgl. Ritz, BAO5, § 303Tz 45).

Was das "neu Hervorkommens" von Tatsachen und Beweismitteln nach [§ 303 Abs. 1 BAO](#) idF FVwGG 2012 anbelangt, gibt es zwei Kommentarmeinungen:

Nach Ritz ist sowohl bei der amtswegigen als auch bei der antragsgebundenen Wiederaufnahme, einzig der Wissenstand der Abgabenbehörde, bezogen auf die Aktenlage im Zeitpunkt der Erlassung des das Verfahren abschließenden Bescheides maßgebend (vgl. Ritz, BAO5, § 303 Tz 45 und die dort angeführte Judikatur).

Nach Fischerlehner (vgl. Abgabenverfahren, Taschenkommentar, § 303 Tz 6) bilden hingegen Umstände, die der Partei im abgeschlossenen Verfahren bereits bekannt waren, keinen tauglichen Wiederaufnahmegrund.

Nach der Meinung von Fischerlehner berechtigen nur solche Tatsachen oder Beweismittel zur Wiederaufnahme, die beim Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens schon vorhanden gewesen sind, jedoch mangels Kenntniserlangung durch die Abgabenbehörde oder die Partei nicht berücksichtigt werden konnten.

Ob diese Tatsachen oder Beweismittel "neu hervorgekommen" seien, sei aus der Sicht der jeweiligen Verfahrenspartei zu beurteilen. Daher würden Umstände, die der Abgabenbehörde im Zeitpunkt der Entscheidung bekannt gewesen seien, jedoch bei der Entscheidung nicht berücksichtigt worden seien, keinen tauglichen Wiederaufnahmegrund für eine amtswegige Wiederaufnahme bilden. Umstände, die der Partei (§ 78) im Zeitpunkt der Entscheidung zwar bekannt, jedoch (etwa aufgrund einer Verletzung der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht) bei der Bescheiderlassung nicht berücksichtigt werden konnten, könnten keinen tauglichen Wiederaufnahmegrund für eine Wiederaufnahme über Antrag der Partei, bilden. Andernfalls käme dieser Bestimmung kein sinnvoller normativer Inhalt zu (vgl. Fischerlehner, Abgabenverfahren, Taschenkommentar, § 303Tz 6).

Letztgenannter Rechtsansicht schließt sich die Richterin an.

Dies aus folgenden Erwägungen:

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 dienen die Änderungen der Bestimmungen über

die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht nur der Vereinfachung des Verfahrensrechts. Die Änderungen tragen auch rechtspolitischen (bzw. verfassungsrechtlichen Bedenken) gegen die Unterschiede bei der Wiederaufnahme auf Antrag und jener von Amts wegen Rechnung. Ebenso wie auch bei den anderen Verfahrenstiteln der BAO (insbesondere bei den [§§ 293, 293b, 295, 295a](#) und [299 BAO](#)) ist eine Harmonisierung der Rechtslage für amtswegige wie für antragsgebundene Wiederaufnahme des Verfahrens sachgerecht.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens dient grundsätzlich der Gleichmäßigkeit der Besteuerung; dies unabhängig davon, ob sie sich zu Gunsten des Abgabengläubigers oder zu Gunsten des Abgabenschuldners auswirkt. Sie darf somit (aus Ermessensüberlegungen) nur ausnahmsweise unterbleiben (vgl. ErläutRV 2007 BlgNr 24. GP, 22).

Nach Ansicht des Bundesfinanzgerichtes lässt sich aus den Gesetzesmaterialien nur ableiten, dass die bis zum 31.12.2013 bei der Wiederaufnahme auf Antrag und von Amts wegen bestehenden, gesetzlich normierten, unterschiedlichen Anwendungsvoraussetzungen beseitigt werden sollten. Die antragsgebundene Wiederaufnahme war nur binnen drei Monaten ab nachweislicher Kenntnisaufnahme des Wiederaufnahmegrundes möglich. Neue Tatsachen und Beweismittel haben nur dann einen tauglichen Wiederaufnahmegrund dargestellt, wenn sie im abgeschlossenen Verfahren ohne grobes Verschulden der Partei nicht geltend gemacht wurden. Der Wiederaufnahmeantrag unterlag der Entscheidungspflicht und setzte ein rechtskräftiges Verfahren voraus. Die Harmonisierung erfolgte in der Weise, dass ab 1.1.2014 die für die amtswegige Wiederaufnahmen geltenden Voraussetzungen (Ermessen, Verjährungsfristen, kein Verschulden, keine Notwendigkeit der formellen Rechtskraft) auch für die Wiederaufnahme auf Antrag gelten (vgl. Ritz, BAO5, § 303 Tz 2).

Durch die Beseitigung der Befristung und des Verschuldens bei der antragsgebundenen Wiederaufnahme wurde den gegen diese Unterschiede vorgebrachten rechtspolitischen und verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen. Der Gesetzgeber wollte mit dem Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 vorrangig eine Vereinheitlichung der Anwendungsvoraussetzungen für die amtswegige und die antragsgebundene Wiederaufnahme erreichen (vgl. Marchgraber/Pinetz, Neuerungen bei der Wiederaufnahme des Verfahrens durch das Finanzverwaltungsgesetz 2012, FJ 2013, 169).

Insoweit Ritz unter Hinweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Ritz, BAO5, § 303, Tz 46) die Ansicht vertritt, maßgebend für das Hervorkommen neuer Tatsachen und Beweismittel sei einzig der Wissenstand der Abgabenbehörde, bezogen auf die Aktenlage im Zeitpunkt der Erlassung des das Verfahren abschließenden Bescheides, ist festzuhalten, dass die von ihm zitierte Judikatur ausschließlich zur amtswegigen Wiederaufnahme des Verfahrens nach [§ 303 Abs. 4 BAO](#) alte Fassung ergangen ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu [§ 303 Abs. 1 BAO](#) alte Fassung war für die Lösung der Frage des Neuhervorkommens von Tatsachen und Beweismitteln bei der

antragsgebundenen Wiederaufnahme des Verfahrens jedoch entscheidend, ob diese Umstände im abgeschlossenen Verfahren der Partei bekannt waren oder nicht (vgl. VwGH 28.9.1998, [96/16/0158](#); 26.2.2003, [97/13/0081](#)). Weshalb dieser Judikatur "als Folge der Gesetzesänderung "der Boden entzogen sein soll", ist für das Bundesfinanzgericht nicht ersichtlich, zumal Ritz und das Bundesministerium für Finanzen schon zur [§ 303 Abs. 1 BAO](#) alte Fassung nachstehende - von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs abweichende - Rechtsansicht vertreten haben (vgl. Ritz, BAO4, § 303 Tz 27 und vgl. Ritz, BAO5, § 303 Tz 47):

"Für die Frage des Neuhervorkommens ist - ebenso wie für die amtswegige Wiederaufnahme - der Kenntnisstand der Abgabenbehörde (im jeweiligen Verfahren) maßgebend, nicht jedoch, ob im Zeitpunkt des abgeschlossenen Verfahrens diese Umstände der Partei bekannt waren (BMF, AÖF 2006/192, Abschn.2.1.; aM VwGH 28.9.1998, [96/16/0158](#); 26.2.2003, [97/13/0081](#)). Dies ergibt sich ua aus § 303 Abs. 1 lit b (arg "ohne grobes Verschulden der Partei nicht geltend gemacht)".

Folgt man der Rechtsansicht von Ritz, wonach für die Frage des Neuhervorkommens von Tatsachen sowohl bei der amtswegigen als auch der antragsgebundenen Wiederaufnahme ausschließlich der Kenntnisstand der Abgabenbehörde (im jeweiligen Verfahren) maßgebend sein soll, würde der ab 1.1.2014 geltende [§ 303 BAO](#) dem Abgabepflichtigen die Möglichkeit eröffnen, nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist ([§ 243 BAO](#)) und nach Ablauf der einjährigen Frist zur Bescheidbehebung ([§ 299 BAO](#)) die Rechtsrichtigkeit von Abgabenbescheiden in einer Weise in Frage zu stellen, die im Ergebnis der Erhebung einer Beschwerde gleichkommt, zumal die Umstände in der Regel der Partei (nicht aber dem Finanzamt) bekannt sind.

Eine derartige Intention kann dem Gesetzgeber nach Meinung des Bundesfinanzgerichts jedoch nicht unterstellt werden.

Hinzu kommt noch, dass nach der (bisherigen) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs das antragsgebundene Wiederaufnahmeverfahren nicht den Zweck hat, allfällige Verhältnisse einer Partei im Verwaltungsverfahren zu sanieren. Das Verfahren soll nur die Möglichkeit bieten, bisher unbekannten, aber entscheidungswesentlichen Sachverhaltselementen Rechnung zu tragen (VwGH 27.01.2011, [2007/15/0262](#)). Nach Meinung des Bundesfinanzgerichtes muss ein derartiger Normzweck aber auch dem [§ 303 Abs. 1 BAO](#) neue Fassung zukommen.

Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies folgendes:

Um eine Wiederaufnahme zu ermöglichen, muss der taugliche Wiederaufnahmsgrund somit für die Partei neu hervorgekommen sein. Damit das hier der Fall wäre, müsste also die Kenntnis der dem gegenständlichen Wiederaufnahmeantrag zugrundeliegenden Tatsache für

den Antragsteller neu hervorgekommen sein. Davon kann aber im gegenständlichen Fall nicht ausgegangen werden. Der Bf, wusste, dass er im Zuge seiner Beschäftigung Fahrten mit seinem Privat-PKW durchführt bzw. an unterschiedlichen Orten eingesetzt wird.

Diese Tatsachen waren ihm somit im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides bekannt. Es liegen somit keine neue Tatsachen vor.

Dass dem Bf. erst später durch Schulungen bekannt wurde, dass hier eine steuerliche Abzugsmöglichkeit besteht, vermag an obiger Beurteilung nichts zu ändern.

Wie bereits oben ausgeführt, war die im Wiederaufnahmeantrag angeführten Tatsachen für den Antragsteller nicht neu, sondern ihm bereits bei Erlassung des Erstbescheides bekannt. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag sind somit im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die gegenständliche Rechtsfrage ist durch die oben zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes geklärt.

Linz, am 16. März 2021